



**KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR
UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN
FÜR DAS JAHR 2019**

Stand: 11/2018

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation.....	3
I.2.	Rechtsgrundlagen	4
I.3.	Ermessensentscheidungen	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung.....	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Aufwendungen.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen	9
I.6.	Beteiligungen an Verbänden	10
I.7.	Gemeindebetreff	11
I.8.	Kostendeckung	12
I.9.	Grundgebühr.....	13
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	15
	Erfolgsplan 2019.....	16
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr	19
	Anlagen zur Kalkulation	
	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
	1. der Stadt Aulendorf	21
	2. des Wasserversorgungsverbands "Schussen-Rotachtal" (anteilig)	23
	3. des ZV "WV Atzenberg" (anteilig)	25
	4. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen	27
	5. Ermittlung der Zählergrundgebühren	28
	Berechnungsgrundlagen	31
III.	Beschlussantrag	35

**I. ERLÄUTERUNGEN
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Stadtwerke Aulendorf haben uns auch in diesem Jahr mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inkl. Zählergrundgebühren für das Jahr 2019 beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2019, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2017 sowie die Investitionsplanung bis 2019 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Johler von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 15. November 2018

Robert Häuser

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (=Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadtwerke Aulendorf führen den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2019 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Mit der Verwaltung wurden Prognosen über die weitere Entwicklung der einzelnen Ansätze erarbeitet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2017 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 3).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den "angemessenen Abschreibungen" nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Laut Verwaltung hat die Wasserversorgung der Stadtwerke bisher aber keine Kapitalzuschüsse erhalten.

Die Stadtwerke Aulendorf errechnen die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wird als Zinsbasis der Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste zugrunde gelegt. Dieser errechnet sich, in dem Jahresanfangsstand und Jahresendstand der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste addiert und durch zwei geteilt werden (gemittelte Restwertmethode).

Bei der Wasserversorgung der Stadt Aulendorf handelt es sich um eine Versorgungseinrichtung, die als Eigenbetrieb geführt wird.

Auch hier gilt grundsätzlich als Grundlage für die Erhebung und Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr der Ansatz von kalkulatorischen Zinsen laut KAG. Da die Wasserversorgung aber als Eigenbetrieb geführt wird, gilt auch § 12 Abs. 3 Satz 2 des EigBG, wonach eine Fremdkapitalverzinsung zu erwirtschaften ist.

Auf die alternative Ermittlung der Gebührenobergrenze bei Berücksichtigung einer kalkulatorischen Verzinsung kann in der vorliegenden Kalkulation laut Gemeinderat verzichtet werden.

c) Schätzungen und Prognosen

Wie schon erwähnt, ist es bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

I.6. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Stadt Aulendorf am Wasserversorgungsverband **“Schussen-Rotachtal“** und am Zweckverband **“Wasserversorgung Atzenberg“** beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Stadt nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Maßgebend hierfür ist der in der jeweiligen Verbandssatzung festgelegte Verteilungsschlüssel. Die jeweiligen anteiligen Betriebskosten werden jährlich ermittelt und der Stadt mitgeteilt. Die anteiligen Investitionskostenumlageschlüssen der Stadt Aulendorf betragen:

- | | | |
|----|--------------------------------|--------|
| a) | WV “Schussen-Rotachtal“ | 35,06% |
| b) | ZV “WV Atzenberg“ | 15,00% |

I.7. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung" durch die Stadt selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Außerdem wurde eine geschätzte Wassermenge für die Beregnung der gemeindlichen Grünanlagen mitberücksichtigt.

I.8. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Von diesem Kostendeckungsgrundsatz ausgenommen sind Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen, die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften können. Für diese Einrichtungen kann auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen bestehen.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen**.

Diese Gesetzesänderung lässt die nach § 14 Abs.1 Satz 2 KAG gebührenrechtliche **Möglichkeit** der Gewinnerzielung aber unberührt.

I.9. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 1.2.11 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht.

Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM
2019**

	(nachrichtlich) Gebührensatz aktuell	kostendeckende Gebühreobergrenze
Wasserverbrauchsgebühr pro m ³	1,75 €	1,95 €

Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	(nachrichtlich) Zählergrundgebühr aktuell in €/Monat	Zählergrundgebühr in €/Monat
· Größe Q ₃ 2,5 und 4	· Größe Q _n 1,5 und 2,5	3,30 €	3,40 €
· Größe Q ₃ 10	· Größe Q _n 3,5 und 5 (6)	6,40 €	6,70 €
· Größe Q ₃ 16	· Größe Q _n 10	10,30 €	10,70 €
· Größe Q ₃ 25	· Größe bis Q _n 15	16,70 €	17,30 €
· Größe Verbundzähler Q _n 15 DN 50		29,30 €	30,10 €
· Größe Verbundzähler Q _n 40 DN 80		48,30 €	49,90 €
· Größe Verbundzähler Q _n 60 DN 100		64,40 €	66,80 €

WASSERVERSORGUNG**ERFOLGSPLAN****2019****Aufwendungen**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2019 in €
Strombezug	5.500
anteilige reine Betriebskosten am WVV "Schussen-Rotachtal"	179.065
anteilige reine Betriebskosten am ZV "WV Atzenberg"	10.000
Treibstoffe	1.000
Unterhaltung Wasserzähler	30.000
Werkstatteinrichtung Eigenverbrauch	500
Unterhaltung Fuhrpark	3.000
Unterhaltung Leitungsnetz	140.000
Unterhaltung Wasserbehälter	9.200
Unterhaltung Anlagen für Wassergewinnung	0
Planfortschreibungen/Einmessungen	5.000
Materialaufwand	383.265
Abschreibungen auf Forderungen	0
Versicherungen	3.200
Bürobedarf	150
Fachliteratur	0
Postaufwand	3.500
Telefon	500
Fahrtkosten Rufbereitschaft	100
Rechts- und Beratungsaufwand	18.000
EDV-Aufwand	17.000
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	100.400
Dienst- und Schutzkleidung	100
Aus- und Fortbildung	300
Kontoführungsgebühren	100
Kfz-Steuer	200
Sonst. betriebl. Aufwendungen	143.550
Summe Betriebsaufwendungen	526.815

WASSERVERSORGUNG**ERFOLGSPLAN****2019****Aufwendungen**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2019 in €
Summe Betriebsaufwendungen	526.815
Kalkulatorische Kosten:	
- AfA der Stadt laut Anlage 1	172.489
- anteilige AfA am WVV "Schussen-Rotachtal" laut Anlage 2	128.536
- anteilige AfA am ZV "WV Atzenberg" laut Anlage 3	2.108
- tatsächliche FK-Verzinsung der Stadt laut Verwaltung	21.300
- anteilige tatsächliche FK-Verzinsung am	
· WVV "Schussen-Rotachtal" laut Verwaltung	8.844
· ZV "Atzenberg" laut Verwaltung	0
Summe kalkulatorische Kosten	333.277
Summe Aufwendungen	860.092

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN

2019

Erträge

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2019 in €
Einnahmen aus Zählergrundgebühren lt. Anlage 5.c	80.208
Erlöse Dritter	5.500
Vermietung von Maschinen/Geräten	1.000
Umsatzerlöse	86.708
Erträge Nachaktivierung	1.500
Andere betriebliche Erträge	0
Säumniszuschläge	400
Mahngebühren	1.100
anteilige Erstattung Verwaltungskosten OSG	15.000
Sonstige betriebliche Erträge	18.000
Zinsen und ähnliche Erträge	0
Summe Betriebserträge	104.708
Kalkulatorische Einnahmen:	
- Auflösung der Stadt laut Anlage 1	33.026
- anteilige Auflösung am WVV "Schussen-Rotachtal" laut Anlage 2	0
- anteilige Auflösung am ZV "WV Atzenberg" laut Anlage 3	0
Summe Auflösungen	33.026
Summe Erträge	137.734

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR

2019

- bei tatsächlicher FK-Verzinsung	2019	Gesamt
Aufwendungen	860.092 €	
./. Erträge	-137.734 €	
= Gebührenfähiger Aufwand	722.358 €	722.358 €

FRISCHWASSERMENGEN	2019	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 4	370.000 m ³	370.000 m ³

Gebührenobergrenze bei tatsächlicher FK-Verzinsung

Gebührenobergrenze	=	722.358 €	=	1,95 €/m³
Frischwassermengen		370.000 m ³		

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG DER STADT AULENDORF

Anschaffungskosten	2017	2018	2019
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	6.719.169		
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	-251.903		
Summe	6.467.266		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		251.903	
· BG "Michel-Buck-Straße" Lückenschluss		2.000	2.000
· Sanierung WL Mühlbach im Bereich Schmidgässle/Kolpingstraße		100.000	
· WL "Safranmoosstraße" - unvorhergesehener Wasserrohrbruch		33.000	
· Datenloggerprüfgerät		1.800	
· BG "Buchwald" Erschließung			5.000
· BG "Bildstock" Erweiterung			25.000
· Zaun am HB "Katzensteig"			20.000
· Riedweg/Saulgauer Straße, Erneuerung alte AZ-Leitung			110.000
· Sanierung WL Poststraße		150.000	100.000
· Erneuerung AZ-Leitung "Schulgässle"		50.000	146.000
· WL "Heinestraße", Erschließung ehem. Spielplatz			7.000
· Wasserschachtarmaturen, Schieber, Rohre etc.		10.000	10.000
· Herstellung Wasserleitungsgrundstücksanschlüsse		20.000	15.000
· Desinfektionsgerät für Standrohre			7.000
· Planungsleistungen für Tiefbaumaßnahmen (bleibt Anlage im Bau)		10.000	10.000
· Kleinwerkzeuge			1.500
Summe		628.703	458.500
Endstand AHK 31.12.	6.467.266	7.095.969	7.554.469
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	6.467.266	6.885.969	7.534.469
Einnahmen	2017	2018	2019
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	159.880		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe	159.880		
Zugänge laut Investitionsplan:			
Summe		0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	159.880	159.880	159.880
Wasserversorgungsbeiträge	1.371.709		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· WV-Beiträge		20.000	3.000
Summe		20.000	3.000
Endstand Wasserversorgungsbeiträge 31.12.	1.371.709	1.391.709	1.394.709
Endstand Einnahmen 31.12.	1.531.589	1.551.589	1.554.589

WASSERVERSORGUNG DER STADT AULENDORF

Kalkulatorische Kosten		2017	2018	2019
Abschreibung				
Zugang AHK	AfA-Satz		418.703	648.500
Zugang AfA	2,50%		10.468	16.213
Abschreibung in €		145.808	156.276	172.489
Auflösung				
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		0	0
Zugang Auflösung	2,50%		0	0
Auflösung Zuschüsse in €		3.999	3.999	3.999
Zugang Beiträge			20.000	3.000
Zugang Auflösung	2,50%		500	75
Auflösung Beiträge		28.452	28.952	29.027
Auflösung gesamt		32.451	32.951	33.026

WASSERVERSORGUNG
DES WVV "SCHUSSEN-ROTACHTAL"
ANTEILIG

Anschaffungskosten	2017	2018	2019
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	11.930.457		
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	-108.632		
Summe	11.821.825		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		108.632	
· Baumaßnahmen des Verbandes		392.000	1.460.000
Summe		500.632	1.460.000
Endstand AHK 31.12.	11.821.825	12.322.457	13.782.457
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	11.821.825	12.322.457	13.782.457

Einnahmen	2017	2018	2019
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0		
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	0		
Summe	0		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Zuweisungen vom Land			
Summe		0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	0	0	0
Endstand Einnahmen 31.12.	0	0	0

WASSERVERSORGUNG
DES WVV "SCHUSSEN-ROTACHTAL"
ANTEILIG

Kalkulatorische Kosten		2017	2018	2019
Abschreibung	∅			
Zugang AHK	AfA-Satz		500.632	1.460.000
Zugang AfA	2,66%		13.317	38.836
Abschreibung in €		314.463	327.780	366.616
anteilige Abschreibung der Stadt Aulendorf in €		110.251	114.920	128.536
Auflösung	∅			
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		0	0
Zugang Auflösung	2,66%		0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0
anteilige Auflösung der Stadt Aulendorf in €		0	0	0

Anteil der Stadt Aulendorf am WVV "Schussen-Rotachtal" lt. Verbandssatzung = 35,06%

WASSERVERSORGUNG

DES ZV "WV ATZENBERG"

ANTEILIG

Anschaffungskosten	2017	2018	2019
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	1.091.240		
abzügl. enthaltene Anlagen im Bau	0		
Summe	1.091.240		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	
· Baumaßnahmen		27.000	16.000
Summe		27.000	16.000
Endstand AHK 31.12.	1.091.240	1.118.240	1.134.240
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	1.091.240	1.118.240	1.134.240

Einnahmen	2017	2018	2019
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe	0		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Zuweisungen vom Land		0	0
Summe		0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	0	0	0
Endstand Einnahmen 31.12.	0	0	0

WASSERVERSORGUNG
DES ZV "WV ATZENBERG"
ANTEILIG

Kalkulatorische Kosten		2017	2018	2019
Abschreibung	\emptyset			
Zugang AHK	AfA-Satz		27.000	16.000
Zugang AfA	1,24%		335	198
Abschreibung in €		13.518	13.853	14.051
anteilige Abschreibung der Stadt Aulendorf in €		2.028	2.078	2.108
Auflösung	\emptyset			
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		0	0
Zugang Auflösung	1,24%		0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0
anteilige Auflösung der Stadt Aulendorf in €		0	0	0

Anteil der Stadt Aulendorf am ZV "WV Atzenberg" lt. Verbandssatzung = **15,00%**

WASSERVERSORGUNG

**ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN
FRISCHWASSERMENGEN**

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre in m ³				
	2015	2016	2017	Ø
Kernstadt Aulendorf gesamt	357.927	371.303	366.519	365.250

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum in m ³		
	2019	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	369.000	369.000
zuzüglich Eigenbedarf der Stadt für Grünanlagen u. ä., ca.	1.000	1.000
	370.000	370.000

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m ³ /h (Q _z)	Anschaff- kosten €/St.	Einbau- kosten €/St.	Gesamt- kosten €/St.	Bestand	Zugänge		Anzahl gesamt
				2017	2018	2019	
				Anzahl	Anzahl	Anzahl	
Wasserzähler:							
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 2,5	18,70 €	20,20 €	38,90 €	0	13	25	38
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 2,5	18,70 €	20,20 €	38,90 €	0	2	0	2
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 4	21,90 €	51,50 €	73,40 €	1.503	0	0	1.503
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 4	24,90 €	58,50 €	83,40 €	316	0	0	316
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 10	35,40 €	66,50 €	101,90 €	55	1	0	56
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 10	41,40 €	66,50 €	107,90 €	9	0	0	9
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 16	70,00 €	89,50 €	159,50 €	44	0	0	44
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 16	70,00 €	89,50 €	159,50 €	1	0	0	1
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 25	250,00 €	90,00 €	340,00 €	4	0	0	4
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 15 DN 50	847,90 €	112,00 €	959,90 €	11	0	0	11
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 40 DN 80	1.054,50 €	156,00 €	1.210,50 €	8	0	0	8
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 60 DN 100	1.098,00 €	156,00 €	1.254,00 €	1	0	0	1
Gesamtsummen				1.952	16	25	1.993

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN DURCHSCHNITTliche GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER

	2018	2019	Ø	Ø/Jahr
Kosten der Anschaffung der Zähler lt. Anlage 3.a				
Wasserzähler:				
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 2,5	38,90 €	39,68 €	39,29 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 2,5	38,90 €	39,68 €	39,29 €	
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 4	73,40 €	74,87 €	74,14 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 4	83,40 €	85,07 €	84,24 €	
gewichteter Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zähleranzahl			75,11 €	6 Jahre
				12,52 €
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 10	101,90 €	103,94 €	102,92 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 10	107,90 €	110,06 €	108,98 €	
gewichteter Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zähleranzahl			102,73 €	6 Jahre
				17,12 €
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 16	159,50 €	162,69 €	161,10 €	6 Jahre
				26,85 €
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 25	340,00 €	346,80 €	343,40 €	6 Jahre
				57,23 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 15 DN 50	959,90 €	979,10 €	969,50 €	6 Jahre
				161,58 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 40 DN 80	1.210,50 €	1.234,71 €	1.222,61 €	6 Jahre
				203,77 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 60 DN 100	1.254,00 €	1.279,08 €	1.266,54 €	6 Jahre
				211,09 €
Sonstige Kosten lt. Angaben der Verwaltung				
Ablesekosten	200,00 €	220,00 €	210,00 €	1.993 Zähler
				0,11 €
Verwaltungskosten:	5.000,00 €	5.450,00 €	5.225,00 €	1.993 Zähler
				2,62 €
Bezogene Dienstleistungen/ Wassermeister/Laufende Unterhaltung (Störfälle)	3.800,00 €	4.150,00 €	3.975,00 €	1.993 Zähler
				1,99 €
				Summe Zählerkosten: 4,72 €
Fixkostenanteile laut Erfolgsplan				
Abschreibung lt. Erfolgsplan:				
- AfA der Stadt		172.489,00 €	172.489,00 €	
- anteilige AfA am WVV "Schussen-Rotachtal"		128.536,00 €	128.536,00 €	
- anteilige AfA am ZV "WV Atzenberg"		2.108,00 €	2.108,00 €	
./. Auflösung lt. Erfolgsplan:				
- Auflösung der Stadt		-33.026,00 €	-33.026,00 €	
- anteilige Auflösung am WVV "Schussen-Rotachtal"		0,00 €	0,00 €	
- anteilige Auflösung am ZV "WV Atzenberg"		0,00 €	0,00 €	
Verzinsung lt. Erfolgsplan:				
- tatsächliche FK-Verzinsung der Stadt laut Verwaltung		21.300,00 €	21.300,00 €	
- anteilige tatsächliche FK-Verzinsung am				
· WVV "Schussen-Rotachtal" laut Verwaltung		8.844,00 €	8.844,00 €	
· ZV "Atzenberg" laut Verwaltung		0,00 €	0,00 €	
			300.251,00 €	
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil		20%	60.050,20 €	6.148 Bemessungseinheiten
				lt. Anlage 5.c
				9,77 €
				Summe Fixkostenanteile: 9,77 €

WASSERVERSORGUNG
ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauer- durchfluss m ³ /h (Q ₃)	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 3.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 3.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 3.b	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat
Größe Q ₃ 2,5 und 4	1.859	2,5	4.648	9,77 €	24,43 €	12,52 €	4,72 €	41,67 €	3,47 €	3,40 €
Größe Q ₃ 10	65	6,0	390	9,77 €	58,62 €	17,12 €	4,72 €	80,46 €	6,71 €	6,70 €
Q ₃ 16	45	10,0	450	9,77 €	97,70 €	26,85 €	4,72 €	129,27 €	10,77 €	10,70 €
Q ₃ 25	4	15,0	60	9,77 €	146,55 €	57,23 €	4,72 €	208,50 €	17,38 €	17,30 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 15 DN 50	11	20,0	220	9,77 €	195,40 €	161,58 €	4,72 €	361,70 €	30,14 €	30,10 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 40 DN 80	8	40,0	320	9,77 €	390,80 €	203,77 €	4,72 €	599,29 €	49,94 €	49,90 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 60 DN 100	1	60,0	60	9,77 €	586,20 €	211,09 €	4,72 €	802,01 €	66,83 €	66,80 €
	1.993		6.148							

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr: **80.208,00 €**

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG**ANLAGENBUCHHALTUNG
DER STADT AULENDORF**

1) Herstellungskosten Stand 31.12. It. Anlagenbuchhaltung	2017		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Immaterielle Anlagegüter	38.296	947	1.123
· Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	9.543	0	8.746
· Technische Anlagen Betriebsvorrichtungen	1.132.117	44.818	1.060.558
· Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	466.212	6.528	132.710
· Messeinrichtungen	110.788	6.350	80.842
· Speicheranlagen	733.900	4.231	88.932
· Leitungsnetz	3.908.978	77.899	1.904.467
· Beteiligungen (werden gesondert ermittelt)	0	0	0
· Maschinen und maschinelle Anlagen	25.887	671	3.292
· sonstige Fahrzeuge	31.824	3.537	17.086
· Betriebs- und Geschäftsaustattung	8.470	827	3.552
· GWG	1.251	0	0
· Anlagen im Bau	251.903	0	251.903
Wasserversorgung gesamt	6.719.169	145.808	3.553.211

2) Zuschüsse Stand 31.12. It. Anlagenbuchhaltung	2017		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Grundstücksanschlusskostenersätze	9.201	231	7.102
· Weitere Zuschüsse über Erschließungsträger	150.679	3.768	69.427
Wasserversorgung gesamt	159.880	3.999	76.529

3) Beiträge Stand 31.12. It. Anlagenbuchhaltung	2017		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Beiträge über Erschließungsträger	279.389	6.991	155.306
· WV-Beiträge vor 2003	361.067	3.172	6.764
· WV-Baukostenzuschüsse (WV-Beiträge ab 2003)	731.253	18.289	659.617
Wasserversorgung gesamt	1.371.709	28.452	821.687

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

DES WV "SCHUSSEN-ROTACHTAL"

1) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2017		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Immaterielle Vermögensgegenstände	1.153.158	56.990	842.314
· Grundstücke der Gewinnung	94.359	0	91.427
· Brunnenhaus	128.300	2.586	1
· Grundstücke der Speicherung	114.065	0	109.379
· sonstige Grundstücke und Gebäude	123.735	2.879	70.228
· Grunddienstbarkeiten	58.077	0	58.075
· Grundstücke ohne Bauten	3.422	0	3.420
· Gewinnungsanlagen	707.834	11.834	257.832
· Bezugsanlagen	33.706	0	0
· Speicheranlagen (Hochbehälter)	5.071.756	181.550	2.028.531
· Speicheranlagen (Messeinrichtungen)	45.556	2.257	9.240
· Leitungsnetz	3.716.326	53.728	584.928
· Steuerleitungen	466.341	169	662
· Fahrzeuge	43.507	0	1
· Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	61.683	2.470	18.924
· Anlagen im Bau	108.632	0	108.632
Wasserversorgung gesamt	11.930.457	314.463	4.183.594

2) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2017		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

WASSERVERSORGUNG**ANLAGENBUCHHALTUNG****DES ZV "WV ATZENBERG"**

1) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2017		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Grundstücke	11.379	0	11.379
· gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	30.889	1.204	26.315
· Gebäude	283.187	4.911	85.317
· Brunnen	79.584	668	5.346
· Installationen	153.511	3.088	11.572
· Pumpen	11.947	0	0
· Stromanschlüsse	32.477	239	4.795
· Messanlagen	14.613	0	0
· Wasserzähler	25.010	488	1.464
· Steuerkabel	12.482	0	0
· Druckminderer	358	0	0
· Rohrleitungen	425.326	1.701	56.848
· Luftentfeuchter	10.477	1.219	617
Wasserversorgung gesamt	1.091.240	13.518	203.653

2) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2017		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2018 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q_3) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2019 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2019 – 12/2019 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr	1,95 € /m ³ Frischwasser
- Zählergrundgebühren:	
· Größe Q_3 2,5 und 4	3,40 €/Monat
· Größe Q_3 10	6,70 €/Monat
· Größe Q_3 16	10,70 €/Monat
· Größe Q_3 25	17,30 €/Monat
· Verbundzähler Größe Q_n 15 DN 50	30,10 €/Monat
· Verbundzähler Größe Q_n 40 DN 80	49,90 €/Monat
· Verbundzähler Größe Q_n 60 DN 100	66,80 €/Monat